

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (KiTa-Benutzungssatzung)**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### ***Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung***

- (1) Die Gemeinde Bellenberg betreibt die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 Gemeindeordnung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bellenberg sind
  1. Kinderkrippe mit Namen Haus des Kindes „Guter Hirte“, für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
  2. Kindergärten mit den Namen Haus des Kindes „Guter Hirte“ und Kinderhaus „Hand in Hand“, für Kinder im Alter ab 2 Jahre und 10 Monate bis zur Einschulung.

#### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.
- (3) Das Personal der Kindertageseinrichtung übt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der aufgeführten Öffnungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes bzw. der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung.

#### **§ 3**

#### **Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung mit separater Betriebserlaubnis ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger zu bilden. Der Elternbeirat wird jährlich gewählt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 BayKiBiG.

## II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

### § 4

#### Anmeldung, Antrag zur Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Termin für die Anmeldung wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Es ist eine Buchungsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Vor der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes vorzulegen (§ 34 Abs. 10a IfSG), insbesondere betreffend der Masernschutzimpfung im Sinne des § 20 Abs. 9 IfSG. Wenn kein Nachweis erbracht wird, ist eine Aufnahme nicht möglich. Die Eltern werden über diese Vorgehensweise rechtzeitig informiert.
- (3) Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Zuzügen) sind jederzeit während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung möglich.
- (4) Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes.

### § 5

#### Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung und/oder die jeweiligen Leitungen. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt. Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung bzw. Gruppenzuteilung besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nachfolgenden Kriterien getroffen:

#### Kindergarten:

##### Rangstufe:

- a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- d) Kinder, deren berufstätige Mütter oder Väter alleinerziehend sind,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen,
- f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,

- g) Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber mindestens 2 Jahre und 10 Monate alt sind.

Grundsätzlich haben bei der Aufnahme ältere Kinder den Vorrang vor jüngeren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzuzeigen.

**Kinderkrippe:**

Rangstufe:

- a) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- b) Kinder, bei denen ein alleinerziehender Personensorgeberechtigter (im Sinne des § 21 Abs. 3 SGB II) werktags (ausgenommen samstags) erwerbstätig ist oder sich werktags (ausgenommen samstags) in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet.
- c) Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten werktags (ausgenommen samstags) erwerbstätig sind oder sich werktags (ausgenommen samstags) in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kinderkrippe bedürfen.

**Dringlichkeitsstufe mit Punktesystem:**

Innerhalb der Rangstufe wird die Platzvergabe mit der Dringlichkeitsstufe und dem sich daraus ergebenden Punktesystem festgestellt und festgelegt. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Anhand der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage, geteilt durch 7 Wochentage, multipliziert mit der wöchentlichen Arbeitszeit, addiert mit den im Haushalt lebenden Kindern unter 6 Jahren (zum Stichtag 01.09.), multipliziert mit dem Faktor 15, wird der Punktwert errechnet. Maßgebend dabei ist die Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Samstage werden nicht berücksichtigt.

**Berechnungsmodus:**

$$\text{Punktwert} = n \text{ Arbeitstage/Woche} / 7 \text{ Wochentage} \times \text{Arbeitsstunden/Woche} + (n \text{ Kinder U6 im Haushalt} \times 15)$$

Zur Anmeldung des Kindes sind bereits entsprechende Nachweise vorzulegen, damit die Rang- und Dringlichkeitsstufe berücksichtigt wird. Welche Nachweise geeignet sind, bestimmt die Gemeinde im Einzelfall. Bei fehlenden entsprechenden Nachweisen entfällt die Einordnung in Rang- und Dringlichkeitsstufe. Eine spätere Abgabe der Nachweise ist nur in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und/oder dem Träger der Einrichtung möglich.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonates gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat des Nichterscheins bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Festlegung der Öffnungszeiten für die einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch deren Träger auf der Verwaltungsebene, nach Bedarfsprüfung durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen, festgelegt.
- (2) Die jeweils geltenden Öffnungszeiten sind in den Kindertageseinrichtungen auszuhängen. Änderungen bzw. Neufestsetzungen der Öffnungszeiten ist jeweils ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den entsprechend bekanntgemachten Tagen und Zeiten geschlossen.

## § 7 Buchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt

### Kindergarten:

vier Stunden am Tag an fünf Tagen in der Woche. Sie ist zwingend einzuhalten (entspricht 20 Stunden Mindestbuchungszeit pro Woche). Die zeitliche Lage wird vom Träger auf der Verwaltungsebene nach dem jeweiligen Bedarf festgelegt.

Die pädagogische Kernzeit (9.00 bis 12.00 Uhr) muss von den Personensorgeberechtigten gebucht werden. Diese Regelung betrifft nicht die SVE-Kinder.

### Kinderkrippe:

vier Stunden je Tag an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche. In der pädagogischen Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr nehmen die Kinder an den pädagogischen Angeboten der Kinderkrippe teil.

- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Beitragsvereinbarung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist, zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.
- (3) Es dürfen nur die Betreuungszeiten gebucht werden, die tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit den Einrichtungsleitungen spätestens zwei Wochen zum Monatsende für den darauf folgenden Monat möglich und bedarf einer neuen Buchungsvereinbarung. Dies betrifft nicht den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in die SVE.

## § 8

### Bring- und Abholzeiten

Die Bring- und Abholzeiten orientieren sich an der jeweils gültigen Fassung der Einrichtungskonzeption. Den Personensorgeberechtigten werden die Bring- und Abholzeiten entsprechend bekanntgegeben.

## § 9

### Regelmäßiger Besuch

Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind unsere Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

## § 10

### Erkrankung und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht betreten und an Veranstaltungen während der Dauer der Erkrankung nicht teilnehmen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung bereits am ersten Krankheitstag zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG leiden. Auch diese dürfen dann die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sind dem Personal der betreffenden Gruppe der Kindertageseinrichtung bis 09.00 Uhr, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Die Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

### III. Abmeldung und Ausschluss

#### § 11

#### Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kinderbetreuungsjahres (September – August) ist die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten nur zum Ende des Kinderbetreuungsjahres zulässig, das gilt nicht bei Wegzug.
- (4) Einer Abmeldung in Kindergärten bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

#### § 12

#### Ausschluss (Kündigung)

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die gebuchten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kinderbetreuungspersonal eine Änderung im Nutzungsverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) das Kind, aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten trotz Beratung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nicht bereit sind, entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen.
  - d) Unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn:
    - aa) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
    - bb) das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
    - cc) die Benutzungsgebühr insgesamt drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
    - dd) wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung vorliegen.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 13 Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

### **§ 14 Verpflegung**

In jeder Kindertageseinrichtung kann eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden.

### **§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, individuelle Gesprächstermine zu vereinbaren.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden rechtzeitig den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben.

### **§ 16 Auskunftspflichten**

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

### **§ 17 Betreuung auf dem Weg**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch den/die Personensorgeberechtigte(n) ist sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

- (2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte(n) bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Personensorgeberechtigten. Minderjährige müssen zur Abholung eines Kindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, Sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten, sofern nichts anderes schriftlich geregelt ist (siehe Abs. 3).
- (3) Vorschulkinder können mit einer schriftlichen Ermächtigung der Sorgeberechtigten und nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung den Weg von und zu der Kindertageseinrichtung alleine antreten.

### § 18 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem unmittelbaren Wege zur und von der Einrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

### § 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bellenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Bellenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### § 20 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2022 außer Kraft.

Bellenberg, 04.07.2024

Gemeinde:



Oliver Schönfeld  
1. Bürgermeister

